

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

z. H. Mag. Michael Ofner/Mag.a Anita Kruisz

Renngasse 5, 4. OG

1010 Wien

Betreff: Stellungnahme zum Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des Masterstudiums „Management“ am Standort Wien der MODUL University Vienna Privatuniversität.

Wien, 16. Juni 2016

Sehr geehrte Frau Mag.a Kruisz, sehr geehrter Herr Mag. Ofner!

Mit großem Interesse ist das Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung der Masterstudiums „Management“ an der MODUL University aufgenommen und studiert worden. Viele der Hinweise und Vorschläge, die von dem Gutachterteam herausgearbeitet wurden, werden hier im Haus von den entsprechenden Stellen diskutiert und es werden Wege gesucht, diese hilfreichen Denkanstöße praktisch umzusetzen, genauso wie sich die Universität verständlicherweise freut, über weite Strecken im Gutachten die Bestätigung zu finden, die Standards einer qualitätvollen Lehre und Forschung nicht nur zu erfüllen, sondern teilweise sogar mehr als nur das zu tun. Dieses Lob wird durch einige kritische Bemerkungen nicht getrübt, im Gegenteil wird dadurch erst dessen Qualität ersichtlich.

Allerdings sieht sich die Privatuniversität verpflichtet, zu den Ausführungen zum Prüfkriterium §17 Abs. 1 lit. k Stellung zu beziehen, nicht nur weil dieser Punkt in der abschließenden Bewertung als der einzige Grund angeführt wird, dessentwegen sich das

Gutachterteam nicht entschließen konnte, trotz des „insgesamt positiven Eindruck(s)“, das das Vorhaben bei ihnen hinterließ, eine positive Empfehlung auszusprechen, sondern auch deswegen, da die Einschätzung des Gutachterteams einigen missverständlichen Formulierungen im Antrag folgt, die an anderer Stelle aber konterkariert werden, und die die MODUL University Vienna gerne klären möchte.

Das Gutachten moniert bei dem genannten Prüfkriterium, das die klare Definition der Zugangsvoraussetzungen und des Aufnahmeverfahrens untersucht, der Antrag gehe, da er als Personen, die zum Studium zugelassen werden können, auch Absolventen und Absolventinnen von Natur- und Ingenieursstudien nennt, zu sehr in die Breite. Diese Breite würde „mit den Auslegungen zu Masterstudien in § 51 Abs 2 Z 5 Universitätsgesetz 2002 sowie dem Europäischen Qualifikationsrahmen“ kollidieren, da dort festgelegt sei, „dass ein Masterstudiengang der ‚Vertiefung und Erweiterung‘ dient.“ Diese Vertiefung und Erweiterung werde durch die Aufnahme fachfremder Bachelorstudierender verunmöglicht, ein Missstand, der auch durch das Vorschreiben zusätzlicher Kurse und Prüfungen, die ein fachspezifisches Wissen vermitteln, nicht sanierbar sei.

Die MODUL University Vienna möchte dazu zunächst anmerken, dass diese Lesart der entsprechenden Gesetzestexte nicht zwingend ist. So dienen laut dem angeführten Paragraph § 51 Abs. 2 Z. 5, der eine Begriffsbestimmung der Masterstudien beinhaltet, diese nicht einer „Vertiefung und Erweiterung“, sondern der „Vertiefung und *Ergänzung* der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien“. Es mag zunächst wie scholastisches Herumreiten auf Begriffen anmuten, aber zwischen „Erweiterung“ und „Ergänzung“ besteht doch ein in diesem Fall wichtiger Unterschied – um etwas, hier Wissen, zu erweitern, muss es schon einen Grundstock geben, der erweitert wird, bei einer Ergänzung wird etwas Neues zusätzlich hinzugefügt. Die Vertiefung, die ebenfalls genannt wird und die natürlich nur auf schon vorhandenen Wissen aufbauen kann, wird zwar genannt, aber nicht als einziges Moment der Definition. So kann dieser Passus durchaus so interpretiert werden, dass eine zwingende Kollision des Antrags mit dem Gesetz nicht gegeben ist, da selbst das – theoretische – Aufnehmen fachfremder Studierender der Ergänzung deren Ausbildung dient.

Auch der Hinweis auf den Europäischen Qualifikationsrahmen, den das Gutachten bemüht, ist nicht ganz so eindeutig, wie es zunächst erscheint. Im Anhang II der „Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen“ aus dem Jahre 2008 werden die Kenntnisse, die im Niveau 7, das den Masterstudien entspricht, erworben werden sollen, zwar einerseits als „hoch spezialisiertes Wissen“ beschrieben, was einer Vertiefung von Wissen in einem Bereich entspricht, aber gleichzeitig soll auch ein „kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen“ vermittelt werden, was eine Überschreitung von Grenzen von Wissensgebieten impliziert. Auch hier ist also eine zwingende Kollision des Antrags mit dem Gesetzestext nicht gegeben. Nebenbei bemerkt widerspricht diese Definition durch den Gesetzgeber auch der im Gutachten auf S. 7 vertretenen Ansicht, „‘transdisziplinäres‘ Denken“ könne „allenfalls in PhD-Programmen eingeübt werden.“

Wenn hier auch die juristische Fundierung der Argumentation des Gutachtens hinterfragt wurde, so stimmt die MODUL University Vienna doch dem sachlichen Einwand des Gutachterteams zu, dass eine zu inhomogene Gruppe von Studierenden zu Problemen bei der Qualität der Ausbildung führen kann. Um diesen Schwierigkeiten gegenzusteuern, wurden bereits im Entwurf für die Studienordnung für das beantragte Programm, die im Antrag als Beilage V zu finden ist, die Zugangsvoraussetzungen noch einmal enger definiert. Im Wortlaut heißt es dort in §4 Abs. 1 lit. c.: „Suitable preparations for the MSc in Management includes courses from among the management sciences, marketing, organizational behavior, finance, operations research, information systems, sociology, psychology, law, economics, tourism and hospitality management, geography or policy sciences.“ Der Rat des Gutachterteams, „die Zulassung auf AbsolventInnen von Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen [sic] Bachelorstudiengängen einzuschränken“ wurde also schon im Entwurf der Studienordnung berücksichtigt. Diese Tatsache wurde allerdings durch die weiter gefasste, auch auf die anderen Masterprogramme bezogene Formulierung im Antrag selbst undeutlich gemacht und so ein Quell von Missverständnissen. Die schiefe Sicht auf den Sachverhalt nicht schon während der Begehung durch einen Hinweis auf die Studienordnung aufgelöst zu haben, ist sicherlich ein Versäumnis seitens der Universität.

Dafür stieß der Hinweis des Gutachterteams, wie schon oben erwähnt, auch in diesem Falle eine fruchtbare Diskussion darüber an, ob nicht auch die in der Studienordnung genannten Studienrichtungen noch nachjustiert werden sollten.

Um sämtliche Unklarheiten auszuräumen, hat sich die Universität daher entschlossen die Bestimmung von § 4 Abs. 1 lit. c. durch einen neuen Wortlaut in §4 Abs. 2 zu ersetzen: **„Admission to the master in Management Program is granted to those individuals who have completed at least the equivalent of a bachelor's or diploma degree in Business or Economic sciences as well as Social Sciences with a minimum duration of three years and who can demonstrate aptitude for research. Selection will be based upon transcripts of courses taken and grades received at previous universities and other educational organizations“**. Dem Rat des Gutachterteams, „die Zulassung auf AbsolventInnen von Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen [sic] Bachelorstudiengängen einzuschränken“ **wird mit diesem neuen Entwurf der Studienordnung somit vollständig und zweifelsfrei Rechnung getragen**. Ein Entwurf zu dieser Änderung liegt diesem Schreiben bei.

Ich hoffe, dass mit diesen Ausführungen das durch die zweideutige Formulierung im Antrag entsprungene Missverständnis aufgeklärt werden konnte. Die von uns vorgesehene Änderung der Studienordnung soll garantieren, daß ähnliche Missverständnisse in Zukunft vermieden werden.

Hochachtungsvoll,

Prof. Dr. Karl Wöber

Rektor der MODUL University Vienna

Anlage: Studienordnung MSc in Management (inkl. Überarbeitung § 4 Abs 1 lit. c.)